

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
des Zweckverbands „Friedhof Mehren“
vom 30. April 2019
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07. März 2023

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren der evangelischen Kirchengemeinde vom 22.06.2010 außer Kraft.

Mehren, den 30. April 2019

Zweckverband Friedhof Mehren

Wolfgang Schmidt
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung
des Zweckverbands „Friedhof Mehren“
vom 30. April 2019**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07. März 2023

I. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	440 €
	b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	810 €
2.	Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	810 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300 €
4.	Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300 €
5.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	300 €
6.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“	300 €
7.	Anonyme Urnenreihengrabstätten	300 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle	1.130 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle	40 €
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte und an einer Urnenwahlgrabstätte im Grabfeld „Bestattungen im Baumbeet“

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle	360 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle	15 €
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	

IIIa Verleihung des Nutzungsrechts an einer Familien- oder Freundschaftswahlgrabstätte

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle	600 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle	15 €

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)	450 €
--	--	-------

V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

Für die Herstellung der Grabstätten sind dem Zweckverband dem ihm damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherstellung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung und Abräumung des Grabhügels. Zu der Abräumung gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes sowie die Abfuhr der Kränze.

VI. Einfassung der Gräber nach § 29 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

1.	Reihengrabstätte	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	283 €
	b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	400 €
2.	Wahlgrab je Grabstätte	600 €
3.	Urnengrabstätte	
	a) Reihengrab	150 €
	b) Wahlgrab je Grabstätte	200 €

VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

a)	Rasenreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	10 €
b)	Rasenreihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres	15 €
c)	Urnenrasenreihengrab	5 €
d)	Anonymes Urnenreihengrab	5 €
e)	Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	10 €
f)	Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“	15 €
g)	Urnenwahlgrab im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“	25 €
h)	Familien- oder Freundschaftswahlgrab im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“	25 €

VIII (Grabplatten) wird wie folgt neu gefasst:

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten, die Namensschilder im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ und die Feldsteine mit Namensschildern im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“ werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.“

IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihengrab	70 €
4.	Wahlgrabstätte	300 €
5.	Urnenreihengrab	100 €
6.	Rasenuarnenreihengrab	70 €
7.	Urnenreihengrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	70 €
8.	Urnenreihengrab im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“	70 €
9.	Urnenwahlgrab im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“	100 €
10.	Familien- oder Freundschaftswahlgrab im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“	100 €
11.	Anonymes Urnenreihengrab	70 €
12.	Urnenwahlgrab	150 €
13.	Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung	50 % Aufschlag

X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XI. Benutzung der Friedhofshalle

1.	Benutzung der Friedhofshalle	100 €
2.	Aufbahrung mit Nutzung Kühlraum bis zu 4 Tage	100 €
3.	Nutzung Kühlraum für jeden weiteren Tag:	50 €

XII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

XIII Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, anonyme Grabstätten, Grabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ und im Grabfeld „Bestattung im Baumbeet“.